

# Standortspezifische Regelungen

## Standort Rheinmünster

## Inhaltsverzeichnis

1. Werksplan .....	3
2. Telefonnummern.....	3
3. Verkehrsregelungen .....	3
4. PSA.....	3
5. Arbeitszeiten.....	4
6. Infrastrukturkosten, Büroflächen und Werkstattpauschale.....	5
7. Subunternehmen .....	5
8. Versicherung .....	6
9. Standortregularien .....	6
10. Betriebsstörung .....	7
11. Beauftragung.....	7
12. Durchführung von Arbeiten .....	8
13. Leistungsanerkennung und Abrechnung .....	8
14. Zuständigkeiten.....	9
15. Salvatorische Klausel.....	10

## 1. Werksplan

**Wird bei begründetem Bedarf (need-to-know) und auf Anforderung zur Verfügung gestellt.**

## 2. Telefonnummern

- Notrufnummer: 2222 NUR EVONIK (via Mobiltelefon: 07227-91-**4444**)
- Werkschutz: 07227-503-4431
- Arbeitssicherheit: 07227-50487-32
- Fremdfirmenmanagement: 0152 09359155

## 3. Verkehrsregelungen

Folgende Verkehrsregelungen finden Anwendung:

- Am Standort sowie auf den externen Parkplätzen gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO und der StVZO und/oder die betrieblichen Sonderregelungen. Insbesondere müssen sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Die Höchstgeschwindigkeit im Werk Rheinmünster beträgt 30 km/h
- Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt, Gleisübergänge sind gemäß Vorgaben für einen unbeschränkten Bahnübergang gekennzeichnet
- Jede Einschränkung des Regellichtraums auf den Schienen ist dem Eisenbahnbetriebsleiter (Chemieparkbetreiber) zu melden.
- Die Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Betrieb darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Flächen abgestellt werden. Außerhalb dieser Flächen ist das Parken und Halten strengstens untersagt. Be- und Entladezonen sind nach entsprechender Tätigkeit frei zu machen.

## 4. PSA

In den Anlagen auf dem Betriebsgelände ist die nachfolgend beschriebene Schutzkleidung zu tragen:

PSA	Beschreibung
Kopfschutz (EN 397)	Pflicht

Schutzbrille (EN 166)	Pflicht
Sicherheitsschuhe	Knöchelhoch, mindestens S2 für Produktionsanlagen und Lager, für Baustellen ggf.S3.
Warnschutzkleidung / Reflektoren	Nur für Tätigkeiten im Verkehrsraum, z.B. Einweiser.
Arbeitskleidung	Grundsätzlich ist körperbedeckende Kleidung zu tragen. Arbeit im Verkehrsraum erfordern zusätzliche Reflektoren an der Arbeitskleidung bzw. eine Warnweste. Es ist eine vom Arbeitgeber festzulegende einheitliche Kleidung zu tragen.
Schutzanzug/-kleidung	je nach Tätigkeit/ Gefährdung
Schutzmaske/ Staubmaske	je nach Tätigkeit/ Gefährdung
Gehörschutz	je nach Tätigkeit/ Gefährdung
Handschuhe	je nach Tätigkeit/ Gefährdung
Absturzsicherung/ Sicherheitsgurt	je nach Tätigkeit/ Gefährdung
Schweißerausrüstung	je nach Tätigkeit/ Gefährdung
Gesichtsschild/Kastenschutzbrille	je nach Tätigkeit/ Gefährdung

Entsprechend der Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung können zusätzliche Anforderungen an die PSA gestellt werden. Des Weiteren können erweiterte Anforderungen durch die betrieblichen Belange resultieren.

## 5. Arbeitszeiten

Die Leistungserbringung kann in der Regel erst ab dem regulären Arbeitsbeginn des Fremdfirmenkoordinators (FFK) des AG am Standort beginnen, welcher täglich um ca. 07:00 Uhr erfolgt.

Entsprechend dem Chemietarifvertrag sind alle evtl. anfallenden Überstundenvergütungen (werktags von 6 - 22 Uhr) mit Ausnahme von Nachtschicht-, Sonn- und Feiertagszulagen in den Verrechnungssätzen enthalten.

Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten können im Regelfall ab 07:00 Uhr begonnen werden. Für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist der AN verantwortlich. Der AG behält sich die Überwachung / Prüfung der Arbeitszeiten des AN vor.

## 6. Infrastrukturkosten, Büroflächen und Werkstattpauschale

Für die Nutzung der Infrastruktur an unserem Standort werden allen Partnerfirmen die u.a. Pauschalen in Rechnung gestellt.

Der Verrechnungsschlüssel gliedert sich wie folgt:

- Fremdfirmen mit eigenen Räumlichkeiten
  - o 25€ pro Person im Monat (durchschnittliche MA-Zahl pro Arbeitstag)
  - o Beispiel: Für eine Fremdfirma mit 4 Mitarbeitern und eigenen Räumlichkeiten fallen Infrastrukturkosten von 100€ pro Monat an.
- Fremdfirmen ohne eigene Räumlichkeiten (Nutzung von Evonik-Eigentum)
  - o 50€ pro Person im Monat (durchschnittliche MA-Zahl pro Arbeitstag)
  - o Beispiel: Für eine Fremdfirma mit 4 Mitarbeitern und ohne eigene Räumlichkeiten fallen Infrastrukturkosten von 200€ pro Monat an.

Dieser Passus gilt nur für die AN, die am Standort mit eigenen oder vom FFM bereitgestellten Einrichtungen (Container usw.) lokalisiert sind. Für Fremdfirmen, die nicht am Standort lokalisiert sind, entfallen die Infrastrukturkosten. Eine Änderung dieser Vorgehensweise behalten wir uns jederzeit vor.

- Werkstattpauschale für auftragsbezogene Instandsetzungstätigkeiten
  - o 510€ pro Monat für die Nutzung eines Bereiches (ca. 30 m<sup>2</sup>) der Evonik-Werkstatt im Gebäude D3.4 inkl. Mitnutzung der stationären Werkzeugmaschinen gemäß Nutzungsvereinbarung.

## 7. Subunternehmen

Für SUB- / Nachunternehmer gilt am Standort Rheinmünster eine Anzeigepflicht. Der Standort behält sich allein aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Arbeitssicherheit, Umwelt) vor, diese abzulehnen. Des Weiteren gilt – ebenfalls allein aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, etc.) – eine Anzeigepflicht, wenn

- der AN mit weniger als fünf eigenen Mitarbeitern die Leistungen erbringen will,
- der AN eine Quote von 60% Eigenpersonal unterschreitet.

Hier behält sich der AG vor, dies abzulehnen, wenn der Einsatz des Fremdpersonals ein Sicherheitsrisiko darstellt oder wenn dieses offenkundig nicht ausreichend zur Erbringung der geschuldeten sicherheitsrelevanten Leistungen qualifiziert ist.

Der Einsatz von Auszubildenden / Praktikanten und Minderjährigen ist nicht erlaubt. Eventuelle Ausnahmen erfordern die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AG (Fremdfirmenmanagement).

## 8. Versicherung

Für die zu erbringenden Leistungen ist der Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme 2 Mio. EUR pro Schadensereignis) über die gesamte Vertragslaufzeit vorzulegen.

## 9. Standortregularien

Unabhängig, ob der Auftragnehmer im Stundenaufwand oder gem. der im Rahmenkontrakt festgelegten Leistungspositionen beauftragt wird, sind folgende Kosten in den Verrechnungssätzen enthalten und stellen eindeutig eine Leistungsverpflichtung des AN dar:

- Einsatz eines Bauleiters, der, soweit dies zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist, z.B. auch bei Projekten an Baubesprechungen teilnimmt.
- Arbeitsbesprechung, Einweisungen, notwendige Teilnahmen an ggf. täglichen Montage-/Koordinationsbesprechungen sowie
- Gestellung aller Bürocontainer und Aufenthaltseinrichtungen (falls erforderlich).
- Unangemeldete Sicherheitsbegehungen des AG (Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit) der genutzten Räumlichkeiten von AN sind erforderlich und werden auch ohne Anwesenheit des AN akzeptiert.
- Einheitliche Arbeitskleidung für alle Mitarbeiter des AN.
- Gestellung aller erforderlichen und ordnungsgemäßen Sicherheitsausrüstungen gem. Kapitel 4 PSA.
- Alle für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Werkzeuge und Kleinmaterialien.
- Teilnahme an den vom Fremdfirmenmanagement festgelegten internen Schulungen wie z.B. Einweisungsstufe 1+2, Umgang mit Abfällen, Umgang mit dem Handfeuerlöscher, Umgang mit dem Erlaubnisschein, Schulungen über Gefahrstoffe

in den Produktionsanlagen, Verhalten im Alarmfall, Energiemanagement am Standort etc.. Je Mitarbeiter sind dies pro Jahr bis zu 12 Stunden Arbeitszeit unentgeltlich. Schulungsunterlagen werden vom AG zur Verfügung gestellt.

- Für einen möglichen Internetzugang ist nur der AN zuständig. Der Vertrag ist grundsätzlich von AN abzuschließen. Die Verantwortung für aufgerufene Seiten liegt ausschließlich beim AN.
- Nachweis aller Unterweisungen sind vom AN in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- Aufräumen der Baustelle während und nach Beendigung der Montage
- Leitern transportieren, stellen und umstellen, sichern und entfernen
- Alle mit den Arbeiten verbundenen Wege- und Transportzeiten (inkl. vertikale Höhe über Treppen)
- Maßnahmen des Unfallschutzes, hier insbesondere zwingende Einhaltung des Erlaubnisscheinwesens am Standort, d.h. Zeiten die für die Ausstellung der entsprechenden Erlaubnisscheine (Arbeitserlaubnis, Feuererlaubnis, Befahrerlaubnis, Erlaubnis für Erdarbeiten).

## 10. Betriebsstörung

Der AN muss während der vertraglich vereinbarten Funktionszeit sicherstellen, dass bei Betriebsstörungen innerhalb von 1 Stunde eine Montagekolonne mit entsprechender Ausrüstung und Gerät die Arbeit aufnehmen kann. Diese Kolonne muss zwingend über die notwendigen Standortunterweisungen verfügen.

Hiervon abweichende Reaktionszeiten können vertraglich vereinbart sein.

## 11. Beauftragung

Ein Rahmenvertrag ist für sich noch kein Auftrag und berechtigt allein nicht zur Ausführung und Abrechnung von Arbeiten. Die verbindliche Beauftragung erfolgt jeweils über schriftliche Einzelbestellungen, die als Abrufbestellung zum Rahmenvertrag gelten. Andere Formen der Beauftragung sind unzulässig. Die Erstellung des Abrufs zum Rahmenvertrag erfolgt durch einen Fremdfirmenkoordinator des Auftraggebers. Der AN hat darauf zu achten, dass vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Beauftragung vorliegt und angenommen wurde. Vor Beginn der Arbeiten sind diese frühzeitig terminlich und fachlich mit dem zugewiesenen Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.

## 12. Durchführung von Arbeiten

Die Arbeiten müssen vor Auftragsstart durch einen Bauleiter (unentgeltlich) vor Ort entgegengenommen und an die Mitarbeiter des AN weitergeleitet werden. Dies betrifft auch die Aufmaßerstellung und ggf. die Aufmaßklärung. Die Beauftragung muss vom AN zum Arbeitsort mitgeführt werden und ist bei der Erstellung von Erlaubnisscheinen vorzulegen.

Der AN hat die ihm vom AG für die Ausführung der Arbeiten übergebenen Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf ihre sachliche, maßliche und technische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten bzw. Bedenken dem AG unverzüglich anzuzeigen.

Erweiterungen und Änderungen zum ursprünglichen Auftrag bedürfen einer Bestellwertänderung, ohne die eine Ausführung nicht zulässig ist. Das Aufmaß und die dazugehörigen Dokumente sind so rechtzeitig einzureichen, dass alle Einzelheiten noch zu prüfen sind.

Verdeckte Leistungen: Im weiteren Verlauf der Arbeitsausführung verdeckte Leistungen sind vor der Weiterverarbeitung dem FF Koordinator vorzuführen (Zwischenabnahme).

Demontagarbeiten sind vor Arbeitsbeginn aufzumessen und zur Prüfung vorzulegen. Eine Detailprüfung kann vor Ort unter Anwesenheit des Bauleiters des AN erfolgen. Diese Leistung ist in den Positionen des LVs enthalten.

## 13. Leistungsanerkennung und Abrechnung

Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich nach Leistungserbringung die Abrechnungsunterlagen (prüfbare Aufmäße mit Plänen, Skizzen, die anerkannten Zeitnachweise usw.) zur Genehmigung und Abzeichnung durch den Koordinator oder die örtliche Aufsicht vorzulegen.

Wartezeiten bis zur Erstellung von Erlaubnisscheinen / Freimessungen / Arbeitsfreigaben o.ä. sind in der chem. Industrie Standard und werden nicht als Wartezeiten bezahlt. Ausnahmen sind außergewöhnliche Wartezeiten oder nicht verschuldete Arbeitsunterbrechungen. Diese müssen zur Anerkennung durch den AG vom Betreiber abgezeichnet werden.

Abrechnungen von Lohnstunden, die nur im Ausnahmefall und nach Absprache mit dem AG durchgeführt werden dürfen, sollen tagesaktuell, jedoch spätestens nach 5 Arbeitstagen dem AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Werden die Arbeiten nicht am Standort erbracht, müssen diese spätestens nach 30 Tagen dem AG zur Unterschrift vorgelegt werden.

Die Leistungsabrechnungen haben zeitnah zu erfolgen (spätestens 1 Monat nach Leistungserbringung). Sollten die Abrechnungen nicht zeitnah eingereicht werden, ist der AG

berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr pro Vorgang / Bestellung in Höhe von 100 € vom AN zu berechnen.

Am Standort Rheinmünster erbrachte Leistungen, die im Zweifelsfall nicht über das Zutrittssystem nachgewiesen werden können, werden nicht vergütet. Bei der Abrechnung von Lohnstunden sind nur die reinen Arbeitsstunden zu benennen. Sämtliche Nebenzeiten sind im Stundensatz enthalten (All-In-Preise).

Die Stundennachweise bzw. Abrechnungsbelege sind der Rechnung beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Einsatz von Geräten und Arbeitskräften so zu wählen, dass für die Durchführung des Auftrages ein minimaler Zeitaufwand erforderlich ist.

Erschwerniszuschläge jeglicher Art werden am Standort nicht vergütet.

Freitextpositionen müssen vor Ausführung der Arbeiten von dem AG schriftlich beauftragt werden.

- Freitextpositionen können bis zu einer Höhe von 10 % des Leistungsscheinwertes, jedoch maximal 2.500 EUR durch den Anforderer/Fremdfirmenkoordinator freigegeben werden. Darüber hinaus gehende Freitextpositionen sind mit dem zuständigen Einkäufer abzustimmen.
- Das Aufmaß/Leistungsschein ist fachgerecht, prüffähig, plausibel und vollständig sowie elektronisch zu erstellen und an den AG zur Prüfung zu senden. Dies gilt auch für Aufmäße zur Abrechnung von Teilleistungen eines Auftrags.
- Wenn 80 % eines Auftragswertes erreicht ist und abzusehen ist, dass 100 % überschritten werden, ist unverzüglich der Fremdfirmenkoordinator zu informieren. Arbeitsleistungen und Lieferungen über den einzelnen Auftragswert zum Auftrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Werterhöhung vorliegt.
- Ergeben sich Änderungen und Mehrungen zum Auftrag, ist unverzüglich die örtliche Aufsicht/Fremdfirmenkoordination zu informieren. Arbeitsleistungen und Lieferungen über den einzelnen Auftragswert zum Auftrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Werterhöhung vorliegt.

## 14. Zuständigkeiten

Der diesen Rahmenvertrag betreffende Schriftwechsel ist ausschließlich mit dem Procurement der Evonik Superabsorber GmbH zu führen (Technischer Einkauf in Krefeld). Rückfragen im Zusammenhang mit der Ausführung der einzelnen Aufträge zum Rahmenvertrag sind an den dort benannten Verantwortlichen zu richten.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bemerkungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der organisatorischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.